



GmbH & Co. KG  
**KLAUS BRUMMERNHENRICH**  
KOMPETENZ IN FORM UND FARBE

**KUNSTSTOFFSPRITZGIESSEREI**  
**WERKZEUGBAU**

Industriestraße 2  
32108 Bad Salzufen

**Telefon:** +49(0) 5222/80716-0  
**Telefax:** +49(0) 5222/80716-30

**E-Mail:** kontakt@brummernhenrich.com  
**Internet:** www.brummernhenrich.com

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR EINKAUF UND BESCHAFFUNG

### 1 Definitionen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Einkauf und Beschaffung (nachfolgend AGEB) gelten für alle Bestellungen der Klaus Brummernhenrich GmbH & Co. KG. (nachfolgend KBh) .

Dabei bedeuten nachstehende Begriffe:

„Bestellung“: Alle Vertragsdokumente (sofern vorhanden) bezüglich der Leistung, welche die Beziehungen zwischen dem Lieferanten und uns regeln, mit nachstehender Rangfolge :

1. das Bestellschreiben
2. die konkreten Konditionen und ihre Anhänge
3. diese AGEB
4. alle übrigen Dokumente, deren Aufnahme in die Bestellung wir ausdrücklich zustimmen.

„Leistung“: Lieferung von Gütern, Produkten oder Ausrüstungen („Liefergut“), sowie Dienstleistungen jeglicher Art inkl. Nebenleistungen (wie z.B. zugehörige Dokumente und zur Installation gehörende Arbeitsschritte).

### 2 Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, KBh hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Sie gelten auch dann uneingeschränkt, wenn KBh in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Leistung vorbehaltlos annimmt. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Modifikationen der – und Abweichungen von den – vorliegenden AGEB gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart wurden, und sie haben nur für die betreffende Bestellung Gültigkeit.

### 3 Bestellung, Angebot

- 3.1 Alle Bestellungen sind für KBh nur verbindlich, wenn sie schriftlich oder wenigstens in Textform (gem. § 126 b BGB – z.B. Telefax, e-Mail) erteilt worden sind. Fernmündliche oder mündlich getroffene Vereinbarungen, Nebenabreden oder Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung mindestens in Textform durch KBh.
- 3.2 Mit Ausführung der Bestellung erkennt der Lieferant diese Einkaufsbedingungen uneingeschränkt an.
- 3.3 Angebote einschließlich aller erforderlichen Vorarbeiten sind für KBh kostenlos. Abweichungen von unseren Anfragen / Ausschreibungen sind besonders kenntlich zu machen, Alternativvorschläge gesondert abzugeben. Exklusivitätsrechte bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

### 4 Modifikationen der Leistung

KBh behält sich vor, nachträglich Modifikationen der bestellten Leistung zu verlangen.  
Der Lieferant hat KBh unverzüglich einen verbindlichen Vorschlag für die Durchführung der gewünschten Modifikation zu machen, unter Angabe von Auswirkungen auf Kosten, Zeitpläne und bisher vereinbarte Termine. Diese Modifikationen bedürfen eines Nachtrags zur Bestellung wenigstens in Textform.

### 5 Leistungsmodalitäten

- 5.1 **Lieferbedingungen**  
Alle Sendungen erfolgen frei von Kosten für Versendung, Fracht, Verpackung und Versicherung („delivered duty paid“ – DDP- nach Incoterms neuester Fassung) an den benannten Zielort zu dem in der Bestellung genannten Liefertermin während der üblichen Geschäftszeiten von KBh, soweit nicht anders vereinbart.
- 5.2 **Verpackung**  
Der Lieferant ist für die Verpackung verantwortlich. Diese Verpackung muß den verwendeten Transportmitteln und dem zu transportierenden Liefergut angemessen sein und den geltenden Normen und der gängigen Praxis entsprechen. Sie muß in jedem Fall jegliche Art von Schäden ver-

meiden, die das Liefergut während der Transports und der Handhabung beeinträchtigen könnten. Das Verpackungsmaterial ist vom Lieferanten auf eigene Kosten zurückzunehmen und gemäß den am Lieferort geltenden Gesetzen zu verwerten.

### 5.3 Versand, Erfüllungsort, Liefertermine, Vertragsstrafen

Auf allen Versandpapieren sind Nummer und Datum der Bestellung sowie die genaue Bezeichnung des Liefergutes anzugeben. Handelt es sich um Waren, deren KBh - Art. - Nr. in der Bestellung angegeben ist, muß diese KBh - Art - Nr. pro Position aus dem Schriftverkehr ersichtlich sein. Teillieferungen – soweit vereinbart - sind in allen Versandpapieren gesondert zu kennzeichnen.

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten.

Vorfristige Anlieferung berechtigt KBh zur Rücksendung auf Kosten des Lieferanten. Andernfalls lagert die Ware bis zum Liefertermin bei KBh auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

Erfüllungsort für alle Lieferungen/Leistungen ist der jeweils von KBh angegebene Bestimmungsort (Versandadresse bzw. Verwendungsstelle), der bis zum Versand geändert werden kann.

Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Bei nicht kalendermäßig festgelegten Lieferterminen beginnt die Lieferfrist mit Zugang der Bestellung, spätestens jedoch 3 Tage nach Aufgabe der Bestellung zur Post. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang des Liefergutes am Bestimmungsort oder die fristgerechte Fertigstellung des abnahmefähigen Werks.

Hat der Lieferant Anhaltspunkte dafür, daß die Einhaltung von Lieferterminen aus in seiner Risikosphäre liegenden Gründen gefährdet ist, so hat er KBh unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu informieren. Bei verspäteter oder unterlassener schriftlicher Information hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung dieser Umstände, wenn sie offenkundig und KBh ihre verzögernde Wirkung bekannt war.

Bei Überschreitung des Liefertermins ist KBh berechtigt, für jeden Werktag der Verspätung als Vertragsstrafe 0,1 % der vereinbarten Vergütung geltend zu machen. Die Vertragsstrafe begrenzt sich der Höhe nach auf maximal 10 % der vereinbarten Vergütung. Die Vertragsstrafe kann auch dann bis zur Schlußzahlung verlangt werden, wenn ein Vorbehalt gemäß § 341 Absatz 3 BGB erst nach der Annahme der Erfüllung bis zur Schlußzahlung erklärt worden ist. Das Recht des Lieferanten, den Nachweis dafür zu führen, daß kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist, bleibt unberührt.

Die Vertragsstrafe ist für KBh nicht abschließend; die Geltendmachung eines die Höhe der Vertragsstrafe übersteigenden Schadens behält sich KBh vor.

### 6 Lieferung und Leistungsumfang, Abnahme

- 6.1 KBh akzeptiert Teillieferungen nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Dabei ist die jeweils verbleibende Restmenge aufzuführen.
- 6.2 Mehr- oder Minderlieferungen bzw. sonstige Abweichungen von der Bestellung werden von KBh nur dann anerkannt, wenn KBh hierzu vorher die Zustimmung mindestens in Textform erteilt hat
- 6.3 Zur ordnungsgemäßen Lieferung/Leistung gehört auch die Zurverfügungstellung von allen in der Bestellung geforderten Unterlagen, von Qualitätszertifikaten sowie die Durchführung aller behördlich geforderten Prüfungen und Abnahmen (z. B. TÜV o. ä. Institutionen) sowie Dokumente zu Sicherheit und Gebrauch. Ohne Vorlage von Zeugnissen für zertifizierungspflichtiges Material und Teile gilt eine Lieferung als nicht erfolgt.
- 6.4 Ist ausdrücklich eine Abnahme vereinbart, ist mit der angegebenen Abnahmestelle rechtzeitig deren Umfang und Zeitpunkt festzulegen. Die Abnahmekosten trägt der Lieferant.
- 6.5 Prüfung und Abnahmen durch KBh entbinden den Lieferanten nicht von seiner eigenen Prüf- und Gewährleistungspflicht.

**KUNSTSTOFFSPRITZGIESSEREI  
 WERKZEUGBAU**

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR EINKAUF UND BESCHAFFUNG – FORTSETZUNG**

**7 Risikoubergang**

KBh wird dem Lieferanten erkennbare Mängel der Lieferung/Leistung schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden können, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen ab Übergabe. Die Anwendung der §§ 377, 379 HGB ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um offenkundige Mängel handelt.

**8 Preise**

- 8.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise, sofern in der Bestellung nichts anderes angegeben; sie schließen Nachforderungen aller Art aus. Enthalten sind insbesondere sämtliche Kosten für Produktion, Verpackung, Verladung, Transport und Entladen des Liefergutes und für die Rücknahme und Verwertung des Verpackungsmaterials sowie Zölle, Steuern (mit Ausnahme der Umsatzsteuer), Gebühren und Abgaben jeglicher Art.
- 8.2 Wenn die Bestellung vorsieht, daß Frachtkosten ganz oder teilweise zu Lasten KBh gehen, so sind diese unter Beifügung von Frachtdokumenten oder sonstigen Nachweisen in der Warenrechnung gesondert ausgewiesen. Der Lieferant hat im Zweifel den für KBh kostengünstigsten Transportweg zu wählen.

**9 Fakturierung und Zahlungsbedingungen**

- 9.1 Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung/Leistung in einfacher Ausfertigung einzureichen und müssen in jedem Fall Nummer und Datum der KBh-Bestellung bzw. des Abrufes, den Bestimmungsort (Versandadresse) und das Datum des Versandes sowie alle Bestellparameter enthalten.
- 9.2 Die Zahlung erfolgt nach vollständiger Lieferung/Leistung und ordnungsgemäßer Rechnungstellung 14 Tage nach Rechnungseingang abzüglich 3 % Skonto oder 30 Tage nach Rechnungseingang netto Kasse.
- 9.3 Anzahlungen oder Teilzahlungen erfolgen nur bei schriftlicher Vereinbarung. KBh behält sich vor, für Anzahlungen Sicherheiten zu verlangen.
- 9.4 Bei fehlerhafter Lieferung/Leistung ist KBh berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 9.5 Erfüllungsort für Zahlungen ist Bad Salzflufen
- 9.6 KBh ist berechtigt, mittels Verrechnungsscheck zu bezahlen. Als Tag der Zahlung gilt in diesem Fall der Tag des Zugangs des Verrechnungsschecks, es sei denn, die bezogene Bank lehnt eine Einlösung ab.

**10 Preiswürdigkeit**

Der Lieferant wird sich bemühen, KBh günstige, marktgerechte Bedingungen einzuräumen. Bei Bestellungen, die länger als ein Jahr dauern, kann KBh nach Ablauf eines Jahres den Lieferanten auffordern, die Vertragsbedingungen neu zu verhandeln, sofern sich zwischenzeitlich die marktüblichen Preise für Leistungen mit vergleichbaren Eigenschaften und in vergleichbarer Menge verringert haben.

**11 Gewährleistung**

**11.1 Zweck**

Der Lieferant haftet für Sach- und Rechtsmängel nach den gesetzlichen Vorschriften.

Er gewährleistet insbesondere, daß er das uneingeschränkte Recht besitzt, das von der Bestellung erfaßte Liefergut zu veräußern bzw. die Leistung zu erbringen. Er gewährleistet ferner, daß sämtliche Lieferungen/Leistungen einschließlich Nebenleistungen dem Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen, insbesondere auch hinsichtlich Arbeitsschutz, Unfallverhütung und technischer Arbeitsmittel, sowie mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen und Gebrauchsanweisungen versehen sind.

Der Lieferant ist verpflichtet, KBh unabhängig von ihrer Kompetenz oder ihrem Wissensstand zu informieren, zu beraten und zu warnen. Er gewährleistet außerdem, daß die Leistung dem Einsatzzweck, den in der Bestellung genannten Spezifikationen und Mustern sowie produkt-/leistungsbezogenen Werbeaussagen entspricht. Der Lieferant hat nicht

das Recht, sich auf angebliche Mängel bei der Genauigkeit der Angaben in den Dokumenten, die der Bestellung beiliegen, zu berufen.

Der Lieferant muß alle Gesetze, Vorschriften und Verhaltensregeln einhalten, die für die Leistung gelten, und zwar insbesondere im Hinblick auf die Produktion, die Herstellung, die Reparatur, die Preisbildung und die Lieferung, um zu gewährleisten, daß das Liefergut ordnungsgemäß gekauft, verkauft und transportiert werden kann.

Bei mangelhafter Lieferung/Leistung hat KBh gegenüber dem Lieferanten nach Wahl von KBh einen Anspruch auf kostenlose Beseitigung der Mängel oder auf kostenlose Lieferung einer mangelfreien Sache. Bei Ausbleiben einer ausdrücklichen Erklärung durch KBh, hat der Lieferant innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang die Mängelanzeige die Ersatzlieferung zu erbringen.

Bei Vorliegen besonderer Umstände oder nach fruchtlosem Ablauf einer von KBh gesetzten Frist zur Nacherfüllung kann KBh ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt Leistung, insbesondere Ersatz der für die Mängelbeseitigung aufgewendeten Kosten, verlangen. Statt Rücktritt und Schadensersatz statt Leistung kann KBh auch die Vergütung mindern.

Der Lieferant trägt die Beweislast dafür, daß er den Mangel/Schaden nicht zu vertreten hat, sofern es sich nicht um Umstände aus dem Verantwortungsbereich von KBh handelt.

Der Lieferant hat auch dann für das Verschulden seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen einzustehen, wenn diese einen Schaden bei Gelegenheit der Erfüllung bzw. Verrichtung verursacht haben.

Soweit der Lieferant eine im Sinne des Produkthaftungsgesetzes fehlerhafte Sache hergestellt bzw. geliefert hat, stellt er KBh insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.

**11.2 Dauer und Geltungsbereich**

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 2 Jahre, sofern nicht längere gesetzliche oder vertragliche Fristen vorliegen. Sie beginnt, sofern eine Abnahme vorgeschrieben ist, mit dem Tag der Abnahme, andernfalls ab dem Tag des Gefahrüberganges. Entsprechendes gilt bei Nacherfüllung. Der Lieferant hat die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Reise-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Im übrigen gilt das gesetzliche Gewährleistungsrecht.

**11.3 Verfügbarkeit von Ersatzteilen**

Der Lieferant garantiert die Versorgung mit sämtlichen Ersatzteilen, die für den ordnungsgemäßen Einsatz der Leistung erforderlich sind, für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab dem Tag der Lieferung/Leistung, sofern in der Bestellung nichts anderes angegeben ist.

**12 Qualität**

**12.1 Qualitätskontrolle**

KBh hat das Recht, selbst oder durch einen Beauftragten im Herstellerwerk jederzeit nach Absprache das vom Lieferanten für die Auftragserteilung beschaffte Material, seine Verarbeitung sowie die für uns fertiggestellten Waren zu prüfen und Qualitätskontrollen durchzuführen.

Die Durchführung einer solchen Qualitätskontrolle mindert in keiner Weise die vertragliche Haftung, insbesondere im Hinblick auf den Umfang der eigenen Kontrollen des Lieferanten, und sie beeinträchtigt nicht das Recht der KBh, das Liefergut ganz oder teilweise zurückzuweisen.

**12.2 Rückverfolgbarkeit**

Der Lieferant verpflichtet sich, KBh auf schriftliches Verlangen sämtliche Informationen zukommen zu lassen, die es uns ermöglichen, zusätzlich zur Serien- oder Partienummer (sofern verlangt) auch den Ursprung, den Ort und den Tag der Herstellung des Liefergutes zu erkennen.

**13 Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz**

Bei der Anlieferung des Liefergutes und der Erbringung von Dienstleistungen bei KBh muß der Lieferant alle geltenden Vorschriften bezüglich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, der Arbeitsbedingungen und des Umweltschutzes sowie alle hierfür geltenden Gesetze und Bestimmungen beachten und dafür sorgen, daß auch alle seine Beschäftigten und Subauftragnehmer oder Vertreter diese Vorschriften, Gesetze und Bestimmungen beachten.

**KUNSTSTOFFSPRITZGIESSEREI  
 WERKZEUGBAU**

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR EINKAUF UND BESCHAFFUNG – FORTSETZUNG**

**14 Haftung und Versicherung**

**14.1 Haftung**

KBh haftet mit Ausnahme der Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und der Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), nur im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch KBh, einen ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Im Fall von grober Fahrlässigkeit und bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) ist dabei die Haftung im übrigen begrenzt auf den typischerweise bei Lieferungen/Leistungen der fraglichen Art entstehenden Schaden, im Zweifel, sofern versicherbar, auf die übliche Höhe der Deckungssumme einer eintrittspflichtigen Versicherung ohne Rücksicht auf deren Bestehen, andernfalls auf das Dreifache der vertraglich vereinbarten Vergütung.

**14.2 Versicherung**

Der Lieferant und seine Subauftragnehmer müssen auf eigene Kosten sonstiges bewegliches Gerät, das bei der Ausführung der Bestellung aufrecht erhalten:

- eine allgemeine Haftpflichtversicherung / Betriebshaftpflichtversicherung und eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungshöhe von jeweils mindestens 2.500.000 Euro (zwei Millionen fünfhunderttausend Euro) in jedem Fall und mit pauschaler Einzeldeckungsgrenze je Schadensfall
- eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge und sonstiges bewegliches Gerät, das bei der Ausführung der Bestellung zum Einsatz kommt, in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht;
- eine Versicherung zur Abdeckung von Personenschäden beim eigenen Personal, sofern der Lieferant in einem Land ohne rechtlich vorgeschriebenes Sozialversicherungssystem ansässig ist.
- außerdem alle sonstigen Versicherungen, die nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften erforderlich sind.

**15 Höhere Gewalt**

Eine Partei ist nicht mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen in Verzug, sofern die Nichterfüllung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Höhere Gewalt befreit die betroffene Partei nur insofern und für so lange von ihren vertraglichen Verpflichtungen, wie sie an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert ist. Jede Partei trägt alle Aufwendungen selbst, für die sie selbst verantwortlich ist und die sich aus dem Ereignis höherer Gewalt ergeben.

Die von höherer Gewalt betroffene Partei muß die andere Partei unverzüglich schriftlich mit Zugangsnachweis über die Situation in Kenntnis setzen und alle erforderlichen Nachweise erbringen. Die andere Partei behält sich das Recht vor, den Wahrheitsgehalt der geltend gemachten Umstände zu prüfen. Die Partei, die höhere Gewalt geltend macht, muß sich nach Kräften bemühen, negative Auswirkungen, die sich aus dieser Situation ergeben, weitestgehend zu mindern.

In keinem Fall befreien Streiks von Beschäftigten des Lieferanten oder von Beschäftigten eines Subauftragnehmers oder Zulieferers des Lieferanten den Lieferanten von seiner Haftung im Fall verspäteter oder verhinderteter Lieferung.

Wenn das Ereignis oder der Umstand, das bzw. der zu dem Fall höherer Gewalt geführt hat, länger als 15 aufeinanderfolgende Kalendertage fortbesteht, so kann die Partei, der gegenüber höhere Gewalt geltend gemacht wurde, die Bestellung fristlos und entschädigungslos stornieren.

**16 Übertragung der Bestellung – Vergabe an Subauftragnehmer**

**16.1 Übertragung**

Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der KBh die Lieferungen/Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen.

Der Lieferant hat KBh von jeglichen Veränderungen seiner Unternehmensstruktur, wie z.B. neuen Mehrheitsverhältnissen, Anteilsübertragungen oder Fusionen unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Bei

grundlegenden, den Bestand des Vertrages betreffenden Veränderungen behält sich KBh das Recht vor, den Vertrag innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung mit einer Frist von 2 Monaten zu kündigen, jedoch mit Ausnahme desjenigen Teils der Bestellung, der sich gerade in Arbeit befindet. In diesen Fällen ist der Lieferant ausschließlich zur Geltendmachung seiner bis zum Zeitpunkt der Kündigung nachweislich bereits verursachten bzw. entstandenen Kosten berechtigt.

Falls die Bestellung an einen Dritten übertragen wird, so haftet der Lieferant weiterhin für die vollständige Ausführung der Bestellung als Gesamtschuldner.

**16.2 Vergabe an Subauftragnehmer**

Die Ausführung der Bestellung darf nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der KBh vom Lieferanten an Dritte untervertraglich vergeben werden. Unabhängig hiervon hat der Lieferant auch in diesem Fall für die Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen.

Der Lieferant bleibt in jedem Fall für die ordnungsgemäße Ausführung der Bestellung allein verantwortlich; er stellt KBh von jeglichen Ansprüchen der Subauftragnehmer des Lieferanten oder der Beschäftigten der Subauftragnehmer frei.

**17 Rücktritt**

**17.1**

Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung KBh ist berechtigt, bei nicht oder nicht vertragsgemäßer Leistung des Lieferanten nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Leistung oder Nacherfüllung vom Vertrag zurückzutreten. Die Frist beträgt in Ermangelung einer anderweitigen Erklärung 15 Tage. Einer Fristsetzung bedarf es insbesondere nicht, wenn besondere Umstände vorliegen, die einen sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

Fälle der nicht vertragsgemäß erbrachten Leistung sind insbesondere Verzug oder Mängel im Zusammenhang mit der Qualität, den Eigenschaften, der Herstellung, der Lieferung oder der Leistungserbringung. Im Fall des Rücktritts sind mindestens die geleisteten Vorauszahlungen, die nicht durch Gegenleistungen abgegolten sind, unverzüglich zurückzuerstatten.

**17.2 Rücktritt im Fall der Insolvenz**

Im Fällen der drohenden Zahlungsunfähigkeit, des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, seiner Ablehnung mangels Masse, bzw. der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, der Zwangsverwaltung und der Liquidation des Lieferanten ist KBh berechtigt, fristlos vom Vertrag zurückzutreten.

**18 Gewerbliche Schutzrechte**

**18.1**

Übertragung von gewerblichen Schutzrechten (Urheberrechte etc.) Die Vergütung umfaßt auch die Übertragung des Materials und der gewerblichen Schutzrechte sämtlicher Elemente an KBh – insbesondere der Pläne, Studien und Dokumente, die vom Lieferanten und/oder einem sonstigen Dritten, der im Rahmen der Bestellung hinzuzuziehen war, erarbeitet wurden –, ohne daß diese Übertragung in der Bestellung ausdrücklich erwähnt werden mußte. Folglich überträgt der Lieferant KBh zeitlich und räumlich unbeschränkt sämtliche Nutzungsrechte für den Gebrauch, die Reproduktion, die Darstellung, die Modifikation, die Vermarktung und die kommerzielle Nutzung dieser Elemente für alle Länder, Sprachen und Medien.

**18.2 Verletzung von gewerblichen Schutzrechten**

Der Lieferant stellt KBh von jeglichen Ansprüchen oder rechtlichen Schritten durch Dritte frei, die im Zusammenhang mit der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten bezüglich der Leistung geltend gemacht werden und trägt alle Kosten, die KBh in diesem Zusammenhang entstehen, insbesondere, wenn KBh gezwungen ist, das Liefergut zurückzuziehen.

Wird über das Liefergut ein Nutzungsverbot verhängt, so muß der Lieferant auf eigene Kosten und gemäß Entscheidung der KBh das Liefergut in einer solchen Weise entweder austauschen oder modifizieren, daß eine Verletzung gewerblicher Schutzrechte nicht mehr gegeben ist. Diese Lösungen sind innerhalb solcher Fristen zu implementieren, wie es den

**KUNSTSTOFFSPRITZGIESSEREI**  
**WERKZEUGBAU****ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR EINKAUF UND BESCHAFFUNG – FORTSETZUNG**

Erfordernissen der KBh hinsichtlich der Nutzung des Liefergutes entspricht. Ist das nicht möglich, so verpflichtet sich der Lieferant, der KBh die Vergütung für das Liefergut zurückzuerstatten.  
Das Recht der KBh, Schadenersatz gegen den Lieferanten geltend zu machen, bleibt unberührt.

**19 Vertraulichkeit**

Der Lieferant verpflichtet sich, alle Einzelheiten, die ihm in der Zusammenarbeit mit KBh vor und während der Vertragsverhandlungen sowie bei der Auftragsdurchführung bekannt wurden und werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

Das bedeutet, daß der Lieferant alle Informationen, die ihm mündlich, schriftlich oder auf anderem Wege zugänglich gemacht werden, Dritten nicht bekannt geben und ausschließlich für die Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der Lieferung/Leistung verwenden wird. Hiervon unberührt bleiben Offenbarungspflichten gegenüber Behörden und sonstigen Dritten aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften.

Der Lieferant wird die freigegebenen Subunternehmen ebenfalls schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichten. Diese Unterlagen sind auf Verlangen KBh vorzulegen.

Erkennt der Lieferant, dass eine geheimzuhaltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder eine geheimzuhaltende Unterlage verloren gegangen ist, so wird er KBh hiervon unverzüglich unterrichten.

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nach Abwicklung des letzten Vertrages noch mindestens 5 Jahre und erlischt erst, wenn das erhaltene Know-how allgemein bekannt geworden ist.

Unterlagen aller Art, die dem Lieferanten im Rahmen eines Angebotes, bzw. während eines Projektes zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum der KBh. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Unterlagen nicht zu vervielfältigen, für andere Zwecke zu verwenden und Dritten nur zugänglich zu machen, wenn KBh dem zuvor schriftlich zugestimmt hat. Die Unterlagen wird der Lieferant auf Verlangen der KBh unverzüglich zurücksenden, spätestens jedoch nach Durchführung des Auftrags. Die Übergabe aller Unterlagen ist Fälligkeitsvoraussetzung für zu diesem Zeitpunkt noch offene Restzahlungen bzw. erforderliche Abnahmeerklärungen.

**20 Geltendes Recht – Gerichtliche Zuständigkeit**

Es gilt deutsches Recht. Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, oder aber in der Bundesrepublik Deutschland keinen Gerichtsstand hat, ist ausschließlicher Gerichtsstand Lemgo.

Für das Einverständnis des Lieferanten:

---

Firmenstempel, Datum und Unterschrift

**KLAUS BRUMMERNHENRICH GmbH & Co. KG**  
**KUNSTSTOFFSPRITZGIEßEREI – WERKZEUGBAU**

Stand: Januar 2004

**KLAUS BRUMMERNHENRICH GmbH & Co. KG**  
**KUNSTSTOFFSPRITZGIEßEREI – WERKZEUGBAU**

Stand: Januar 2004